

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 16/25 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 12. November 2025 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 16.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/25

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 14/25 vom 01.10.2025 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 15/25

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 15/25 vom 22.10.2025 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sachbearbeitung Steuern 80-100%: Ersatzanstellung

Antragsteller Personalkommission

Bericht

In der Sitzung der Personalkommission vom 29. April 2025 stimmten die Mitglieder der Freigabe zur Ersatzanstellung der Position Sachbearbeitung Steuern 80-100% zu. Das Stelleninserat wurde in digitalen Kanälen und Printmedien in den Kalenderwochen 34 bis 37 publiziert. Der Eingabeschluss wurde auf den 12. September 2025 festgelegt. Insgesamt sind 60 Bewerbungen eingegangen.

Antrag

Oehri Doris, Ruggell, sei als neue Sachbearbeiterin Steuern 90% per 1. April 2026 zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Programm "DIDI": Kostenschlüssel

Antragsteller Gemeindevorsteher

Sachverhalt

Die Gemeinden pflegen seit vielen Jahren eine erfolgreiche IT-Zusammenarbeit. Über die Jahre gelangten dabei unterschiedliche Kostenschlüssel zur Finanzierung des Programms bzw. zur Kostenumlegung an die beteiligten Gemeinden zur Anwendung. Durch die in den letzten Jahren intensivierte Zusammenarbeit, gerade im Projekt DIDI, wurde die Festlegung auf einen einzigen Kostenschlüssel aus praktischen sowie auch aus Gründen einer fairen Verteilung der Kosten offensichtlich.

Die unterschiedlichen Kostenschlüssel wurden jeweils durch Beschlüsse in den Gemeinderäten festgelegt. Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 28. August 2025 haben sich die Gemeindevorsteher einhellig dafür ausgesprochen, zur Beschlussfassung an die Gemeinderäte zu gelangen und somit zukünftig nur noch einen Kostenschlüssel zur Finanzierung des Programms bzw. zur Kostenumlegung an die beteiligten Gemeinden anzuwenden.

Bisherige Kostenschlüssel

- Für die Zusammenarbeit im Bereich ERP/GESOL gelangt seit vielen Jahren die Mischform «1/11 und Einwohner» (Sockelbeitrag 1/11, Rest gemäss Einwohner) zur Anwendung.
- Gemäss Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der «Arbeitsgruppe GEVER.li» aus dem Jahr 2021 gelangt für den Bereich DMS/ELO der Schlüssel «1/11» zur Anwendung.
- Gemäss den Beschlüssen in den Gemeinden im Jahr 2022 betreffend der «Projektbezogenen Vernetzung: IT-Zusammenarbeit der Gemeinden» gelangt der Schlüssel «Einwohner» für die gemeinsame Organisationsstruktur zur Anwendung.

Neuer Kostenschlüssel

- Gemäss Vorschlag der Vorsteherkonferenz soll zukünftig für die Kostenumlage sämtlicher Bereiche der IT-Zusammenarbeit der Gemeinden der Kostenschlüssel «50% durch 11 und 50% nach Einwohner» Anwendung finden.

Die finanziellen Auswirkungen durch eine Umstellung auf einen Kostenschlüssel variieren von Gemeinde zu Gemeinde aber auch für jedes Betrachtungsjahr. Die Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden sind am Beispiel für das Projektbudget 2026 in der Beilage ersichtlich.

Anträge

1. Ab dem Jahr 2026 sei zur Finanzierung sämtlicher Bereiche der IT-Zusammenarbeit der Gemeinden zur Kostenumlage ausschliesslich der Kostenschlüssel «50% durch 11 und 50% nach EW» anzuwenden.
2. Allfällige Verträge oder Vereinbarungen seien anzupassen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Parkraumbewirtschaftung: Parkplatz Mehrzweckgebäude

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Am 22. April 2015 genehmigte der Gemeinderat Eschen ein Konzept für die Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln und in der Folge wurde dieses Konzept im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt. Am 4. November 2015 genehmigte sodann der Gemeinderat ein Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund. Seit April 2016 werden dadurch die öffentlichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet gemäss diesem Reglement bewirtschaftet. Öffentliche Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde stehen, durch sie gemietet oder gepachtet sind, werden seither mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten, Blauer Zone und dergleichen bewirtschaftet. Ziel dieser Massnahmen waren, durch zeitliche Beschränkung die Verfügbarkeit der eingangsnahen, öffentlichen Parkplätze bei den Geschäften und Betrieben für Kunden zu erhöhen und Dauerparker möglichst auf die dezentralen Parkplätze und Tiefgaragen zu verteilen.

Bewirtschaftete Parkplätze

Die Bewirtschaftung erfolgt auf folgenden Parkplätzen:

Ortsteil Eschen:

- St. Luzi-Strasse (Keine Parkplatz Nr., Zone 1)
- St. Martinsplatz (Parkplatz Nr. 201)
- Gemeindeverwaltung / Saal (Parkplatz Nr. 202)
- Parkhaus Zentrum (Parkplatz Nr. 203)
- Pfrundbauten (Parkplatz Nr. 204)
- Mehrzweckgebäude (Parkplatz Nr. 205)
- Sportpark (Parkplatz Nr. 206)
- Bretscha-Platz (Parkplatz Nr. 207)
- Kindergarten Schönabüel (Parkplatz Nr. 301)
- Primarschule Eschen (Parkplatz Nr. 302)
- Primarschule Eschen (Parkplatz Nr. 303)
- Mühle (Parkplatz Nr. 501)

Ortsteil Nendeln:

- Gemeindegarten (Parkplatz Nr. 206)
- Begegnungszentrum Clunia (Parkplatz Nr. 207)
- Kapelle St. Sebastian (Parkplatz Nr. 208)
- Primarschule Nendeln (Parkplatz Nr. 304)

Zonen der Parkraumbewirtschaftung

Die Parkraumbewirtschaftung wird in fünf verschiedene Zonen mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen und Bewirtschaftungsarten geführt.

Zone 1 Kurzzeitparker – Montag bis Samstag 07.00 - 17.00 Uhr

Längsparkplätze entlang der St. Luzi-Strasse: Kostenlos für maximal 90 Minuten.

Zone 2 Dauerparker – Montag bis Samstag 07.00 - 17.00 Uhr

Nummern 2XX: Die ersten zwei Stunden kostenlos, danach CHF 2.00 pro Stunde (maximal CHF 6.00); maximale Parkdauer: 24 Stunden

Zone 3 Schule – Montag bis Samstag 07.00 - 17.00 Uhr

Nummern 3XX: Erste Stunde CHF 0.50, jede weitere Stunde CHF 1.00 (maximal CHF 4.00), maximale Parkdauer: 24 Stunden. Für die Parkraumbewirtschaftung beim Schulzentrum Unterland ist die Landesverwaltung Vaduz zuständig.

Zone 4 Wirtschaftspark

Parkverbot mit Ausnahme von markierten Feldern.

Zone 5 Beschränkter Benutzerkreis

Schrebergärten, Mühle und Feuerwehr: Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung oder mit Bewilligung.

Reserveparkplätze

Für grössere Veranstaltungen.

Mit diesem Zonensystem wird erreicht, dass im Dorfzentrum eine hohe Verfügbarkeit an Parkplätzen besteht und dezentral attraktive Parkmöglichkeiten für Dienstnehmer und Kundschaft mit längeren Aufenthaltszeiten geboten werden. Zudem wird so das Fremdparkieren und dauerhafte Belegen von zentrumsnahen Parkplätzen verhindert, was bis zur Einführung des Systems regelmässig der Fall war.

Dem Gemeinderat war es mit der Einführung 2016 wichtig, durch die geschickte Preispolitik die gewünschte Steuerung zu erreichen. Gleichzeitig war es dem Gemeinderat auch ein Anliegen, moderate Gebühren einzuführen und auch Möglichkeiten zu schaffen, dass in einer beschränkten Zeit keine Gebühren anfallen.

Gebühren der Parkraumbewirtschaftung

Die Gebühren sind nach Zonen abgestuft. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Zone 1: keine Gebühr (zeitlich beschränkt);

Zone 2: 2 Stunden frei; jede weitere Stunde CHF 2.00; pro Tag CHF 6.00;

Zone 3: 1 Stunde CHF 0.50; jede weitere Stunde CHF 1.00; pro Tag CHF 4.00;

Zone 4: keine Gebühr (Parkverbot);

Zone 5: keine Gebühr (Parkplätze mit Signalisation begrenzt);

Die Parkkartengebühren betragen für eine Wochenkarte CHF 20.00; eine Monatskarte CHF 40.00; eine Jahreskarte CHF 480.00.

Bericht

Im Februar 2025 informierten die Politik und die ThyssenKrupp Presta AG über eine neuartige Zusammenarbeit in Form einer «Mobilitätsallianz». Die Mobilitätsallianz beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente:

- 3-Länder-Ticket: Den Mitarbeitenden wird sehr günstig ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Dieses Ticket kann im Sinne eines Generalabonnements in Liechtenstein, der Ostschweiz und Vorarlberg für den Berufsverkehr und privat genutzt werden.
- Verpflichtendes Parkplatzbewirtschaftungskonzept: Das 3-Länder-Ticket erhalten diejenigen Mitarbeitenden, die bereit sind im Gegenzug auf Tagesparkplätze zu verzichten oder eine hohe Tagespauschale zu bezahlen. Für alle anderen Mitarbeitenden wird eine Parkplatzgebühr erhoben, die von der ÖV-Qualität zum Arbeitsplatz abhängt.

- Direkte Busverbindung: Einführung einer neuen direkten Busverbindung vom Bahnhof Buchs SG in die Industrie in Eschen. Die Abfahrtszeit dieser neuen Buslinie ist auf die ankommenden Zugverbindungen abgestimmt.
- Diverse Fahrradförderungsmassnahmen des Unternehmens.

Durch die Erhöhung der Tagespauschale auf den Parkplätzen der ThyssenKrupp Presta AG hat sich der Druck auf den Parkplatz beim Mehrzweckgebäude deutlich erhöht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ThyssenKrupp Presta AG parkieren deshalb vermehrt grösstenteils legal und untergeordnet illegal auf dem Parkplatz beim Mehrzweckgebäude. Dies führt dazu, dass der Parkplatz den primären Nutzern des Mehrzweckgebäudes und des angrenzenden Naherholungsgebiets nicht zur Verfügung steht. Dies führt primär von den Musikschullehrern und Eltern von Musikschülern zu regelmässigen Reklamationen.

Für eine Verbesserung der Situation stehen zwar mehrere Varianten zur Verfügung, jedoch werden aufgrund der Praktikabilität in der Parkplatzverwaltung inklusive Kontrolle nur zwei Möglichkeiten vorgeschlagen:

Erhöhung des Angebotes

Die Zahl der Parkfelder auf dem Grundstück Nr. 2124 wird gemäss dem nachfolgenden Situationsplan um rund 20 Parkfelder erhöht. Diese Massnahme würde Kosten von rund CHF 45'000.00 verursachen und könnte in das bestehende Parkierungssystem integriert werden.



Abbildung 1: Situationsplan Parkplatz mit möglicher Erweiterung (dunkle Fläche, rot umrandet)

Steuerung der Nutzer durch Änderungen in der Parkraumbewirtschaftung

Um die ungewünschte Parkierung verhindern zu können, soll für den Parkplatz beim Mehrzweckgebäude eine separate Zone geschaffen werden. In dieser Zone können keine Wochen-, Monats- oder Jahresbewilligungen mehr gekauft werden. Die maximale Parkierungsdauer wird auf 2-3 Stunden beschränkt und eine noch festzulegende Gebühr wird ab der ersten Minute erhoben.

Anträge

1. Für den Parkplatz des Mehrzweckgebäudes sei eine neue Zone der Parkraumbewirtschaftung mit folgenden Eckdaten einzuführen: Zone 6, Nummer 601, maximale Parkdauer 2 Stunden (gratis).
2. Das Reglement über die Parkierung auf dem öffentlichen Grund sowie das Gebührenreglement sei gemäss dem Antrag 1 anzupassen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Förderbeitrag «Andere Anlagen» gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) - Photovoltaikanlage

Antragsteller

Immobilienverwalter

Bericht

Die Essanepark Anstalt, Im alten Riet 19, Schaan, hat beim Amt für Volkswirtschaft einen Antrag auf Förderung gemäss dem Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie (EEG) für eine Photovoltaikanlage von ca. 485 kWp auf dem Grundstück Nr. 1719, Wirtschaftspark 55, Eschen, eingereicht. Mit E-Mail vom 17. Oktober 2025 sucht die EnVis AG, Schaan, im Namen der Essanepark Anstalt, Schaan, bei der Gemeinde Eschen-Nendeln um die Gemeindeförderung an.

Förderungen des Landes

Da die Anlage grösser als 250 kWp ist, wird sie als «andere Anlage» im Sinne von Art. 2 Abs. lit. a) des Energieeffizienzgesetzes beurteilt, sodass die Entscheidungskompetenz über die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen bei der Energiekommission des Landes liegt. Die Energiekommission hat am 28. Februar 2024 beschlossen, das Objekt im Sinne von Art. 15 EEG als «andere Anlagen und andere Massnahmen» wie folgt zu fördern:

PV- Leistung x Fördersatz gem. EEG, max. CHF 400'000.00

358.670 kWp x CHF 500.00 (Neubau) max.

138.840 kWp x CHF 750.00 (vertikale Anlage) max.

Total max.

CHF 179'335.00

CHF 104'130.00

CHF 283'465.00

Rechtliches

Gestützt auf Art. 15 des EEG und gemäss Art. 3 des Förderungs- und Rückerstattungs- und Subventionsreglements der Gemeinde Eschen können «andere Anlagen» bis max. CHF 30'000.00 gefördert werden (unter der Rubrik andere Anlagen).

Antrag

Die Photovoltaikanlage der Essanepark Anstalt auf dem Grundstück Nr. 1719 sei mit einem Förderbeitrag von CHF 30'000.00 zu unterstützen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Deponie Rheinau: Anpassung Deponiegebühr**Antragsteller**

Leiter Bauwesen

Bericht

Die Deponie Rheinau stellt einen zentralen Bestandteil der kommunalen Abfallwirtschaft dar. Im Rahmen des Entwicklungs- und Bewirtschaftungskonzepts wurde festgestellt, dass die aktuellen Gebührenstrukturen regelmässig überprüft und an wirtschaftliche sowie ökologische Anforderungen angepasst werden müssen. Eine moderate Gebührenerhöhung ist erforderlich, um den steigenden Betriebskosten, den anstehenden Investitionen in die Infrastruktur, den zunehmenden Anforderungen an die Deponiesicherheit sowie dem höheren Aufwand beim Materialeinbau zur Sicherstellung der Dammstabilität gerecht zu werden.

Die bisherigen Betriebserfahrungen zeigen, dass aufgrund nasser Witterung bislang kein nennenswerter Mehraufwand im Deponiebetrieb verursacht wurde. Im laufenden Jahr wurde jedoch anhand eines Projektes an der Essanestrasse die Erfahrung mit nassem Aushubmaterial gesammelt. Dabei wurde festgestellt, dass der Mehraufwand, um die Anforderungen an die Dammstabilität weiterhin zu gewährleisten, beträchtlich angestiegen ist. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Zuschläge für nasse Witterung aus dem Gebührenreglement zu streichen und stattdessen die Grundgebühr moderat zur Deckung allgemeiner Kostensteigerungen anzupassen.

Gleichzeitig wird geprüft, wie nasses Aushubmaterial künftig nach einem einheitlichen und praxistauglichen Verfahren klassifiziert werden kann, um eine gleichbleibende Beurteilung für alle Anliefernden sicherzustellen. Das Verfahren soll so ausgestaltet werden, dass der Deponiewart die Messung rasch und unkompliziert durchführen kann. Verschiedene Methoden werden derzeit mit dem Ziel, das geeignete Verfahren im Jahr 2026 zu testen, geprüft.

Die Erhöhung um CHF 2.00 / m³ ist so bemessen, dass die Wirtschaftlichkeit der Deponie gesichert wird, ohne die Gebührenzahler übermässig zu belasten. Gleichzeitig wird die Grundlage geschaffen, um die Deponie auch in Zukunft sicher, umweltgerecht und nachhaltig zu betreiben.

Änderungen im Gebührenreglement

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird Art. 5 des Reglements über die Gebühren wie folgt angepasst:

1) Die Deponiegebühr von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A) beträgt pro Kubikmeter ~~lose~~ CHF ~~23.85~~ 25.85 exkl. MwSt.

2) Bei nassen Witterungsverhältnissen wird zusätzlich zur Deponiegebühr gemäss Abs. 1) ein Nasszuschlag von CHF 10.00 exkl. MwSt. pro Kubikmeter erhoben.

- 3) Die Deponiegebühr von unproblematischen Schlämmen beträgt pro Kubikmeter (fest) CHF 108.00 exkl. MwSt.
- 4) Die Deponiegebühr von mit Neophyten belastetem Material beträgt pro Kubikmeter (lose) CHF 90.00 exkl. MwSt.
- 5) Nähere Erläuterungen sind im Abfallreglement vom 13. November 2024 enthalten.

Anträge

1. Die Deponiegebühr von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A) auf der Deponie Rheinau sei per 1. März 2026 um CHF 2.00 / m³ auf neu CHF 25.85 m³ exkl. MwSt. zu erhöhen.
2. Die Verwaltung sei zu beauftragen, die Gebührenerhöhung zu kommunizieren und die Gebührenordnung anzupassen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Deponie Rheinau: Volumenverschiebung / Eingriff in Natur und Landschaft

Antragsteller

Leiter Bauwesen

Bericht

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfügt über die erforderlichen Bewilligungen zur Realisierung der Etappen 2 und 3 der Deponie Rheinau (Deponie Typ A). Damit sind die Voraussetzungen für die Weiterführung des Deponiebetriebs bis zum Abschluss des bestehenden Deponieperimeters erfüllt. Das bewilligte Deponievolumen wird voraussichtlich innerhalb der nächsten zehn Jahre vollständig verfüllt sein. Parallel dazu ist im Liechtensteiner Unterland ebenfalls in diesem Zeitraum mit einem Deponieengpass zu rechnen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Eschen-Nendeln die Ausarbeitung eines Entwicklungs- und Bewirtschaftungskonzepts in Auftrag gegeben. Ziel dieses Konzepts ist die Sicherstellung eines fachlich, wirtschaftlich, ökologisch und zeitlich optimalen Deponiebetriebs.

Im Rahmen der Überprüfung des bewilligten Deponieperimeters, insbesondere der Etappen 2 und 3, wurde festgestellt, dass eine Volumenverschiebung von rund 20'000 m³ (fest) erhebliche betriebliche und technische Vorteile mit sich bringt. Diese bereits früher diskutierte Projektanpassung ist aufgrund des fortschreitenden Schüttnetriebs im betroffenen Bereich nun von aktueller Relevanz.

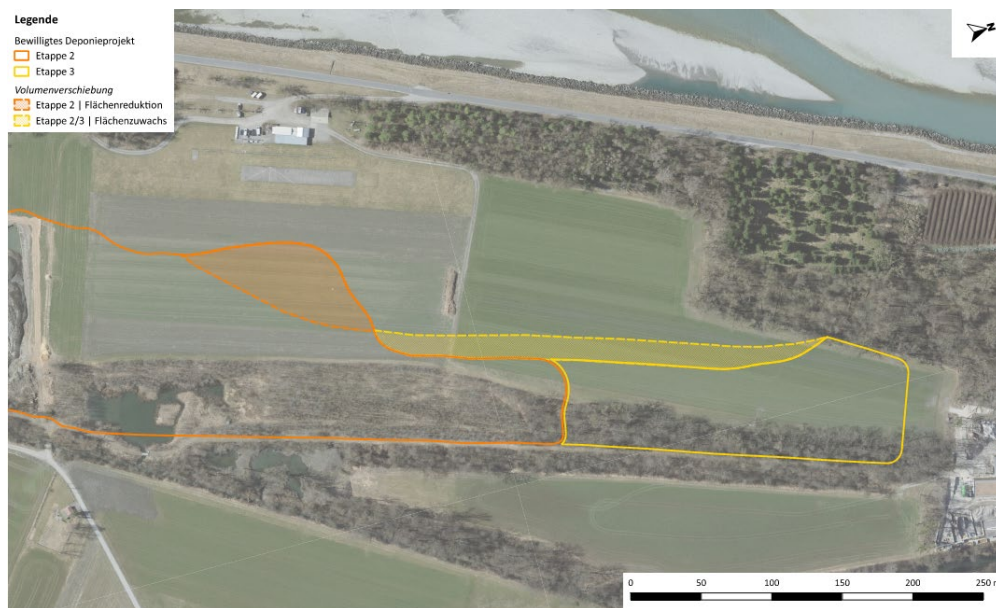


Abbildung 1: Situationsplan Volumenverschiebung

Gestützt auf die Vorgespräche mit dem Amt für Umwelt, dem Amt für Bevölkerungsschutz und der LGU reicht die Gemeinde Eschen-Nendeln den Bericht zur Einzelfallprüfung gemäss UVPG sowie die Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft ein. Der beantragte Bedarf für die Volumenverschiebung zwischen den Etappen 2 und 3 wird nachfolgend dargelegt und begründet.

Bedarfsnachweis

- Bautechnische Aspekte der Deponie: Gemäss bewilligtem Projekt wird der Deponiekörper in nördlicher Richtung von rund 120 m auf rund 60 m verschmälert. Diese Ausgestaltung führt zu einer Deponiekronen von lediglich 10-15 m Breite und beeinträchtigt die Stabilität, insbesondere bei Einbau von Material mit ungünstigen geotechnischen Eigenschaften. Durch die Volumenverschiebung kann die Dammkronen auf rund 25 m verbreitert werden, was die Standsicherheit deutlich verbessert.
- Entwicklungskonzept Alpenrhein - Gewässermorphologische Aspekte: Der im bewilligten Projekt vorgesehene «Sporn» (Etappe 2) lenkt die Strömung bei Nieder- und Mittelwasser ungünstig auf das St. Galler Ufer und verursacht Ablagerungen im Strömungsschatten. Zudem wäre ein verstärkter Uferschutz erforderlich. Die Volumenverschiebung wirkt diesen nachteiligen Einflüssen entgegen und wird aus gewässerbaulicher Sicht positiv bewertet.
- Modellflugplatz: Der «Sporn» beeinträchtigt den Betrieb des Modellflugplatzes durch eingeschränkte Sichtweiten, insbesondere bei internationalen Flug-Turnieren. Mit der Volumenverschiebung bleiben die erforderlichen Sichtverhältnisse gewahrt. Eine Verlegung des Flugplatzes ist derzeit nicht möglich, da keine geeignete Ersatzfläche mit entsprechender Zonenkonformität und Erschliessung verfügbar ist. Angesichts des raschen Deponiewachstums ist eine kurzfristige Lösung erforderlich, die mit der Volumenverschiebung gewährleistet werden kann.
- Flächen- und Massenbilanz: Die Volumenverschiebung führt zu einer ausgeglichenen Flächen- und Massenbilanz. Die bestehenden Nutzungen innerhalb des Deponieperimeters (Landwirtschaft, Ökologie) bleiben unverändert.

Standortgebundenheit

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfügt über die Bewilligungen zum Betrieb der Deponie Rheinau (Eschen). Die weitere Deponieentwicklung umfasst gemäss bewilligtem Projekt die Etappen 2 und 3. Die Liechtensteiner Abfallplanung sieht vor, die bestehenden Standorte optimal auszunutzen. Mit der geplanten Volumenverschiebung wird das bewilligte Deponievolumen nicht verändert, es findet lediglich eine Anpassung der Abgrenzung der Etappen 2 und 3 statt, so dass die Deponie weiterhin optimal betrieben werden kann. Die für den Deponiebetrieb beanspruchte Fläche sowie das Deponievolumen bleiben unverändert. Die Volumenverschiebung kann nur im Bereich der bzw. entlang der bewilligten Deponieetappen erfolgen. Somit ist die Standortgebundenheit gegeben.

Das Amt für Umwelt hat am 25. September 2025 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Es darf nur unverschmutztes Aushubmaterial für die Volumenverschiebung verwendet werden.
- Die Auflagen der Bewilligungen aus den Eingriffsverfahren für die 2. und 3. Etappe sind ungeachtet der Volumenverschiebung umzusetzen.
- Der landschaftspflegerische Begleitplan ist entsprechend der Volumenverschiebung anzupassen, sodass die Ökobilanz der dadurch betroffenen Flächen ausgeglichen bleibt. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist fortlaufend umzusetzen.
- Die Bewilligung dieses Eingriffsverfahrens ist an die Betriebsbewilligung der Deponie geknüpft. Sollte die Betriebsbewilligung für die Deponie erlöschen, so verliert auch diese Bewilligung für die Volumenverschiebung ihre Wirksamkeit.
- Die in den Beilagen erwähnten Unterlagen sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Rechtliches

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

Gemäss aktueller Rechtsprechung (VBK 2019/46) ist das Amt für Umwelt bei Bauten ausserhalb der Bauzone nicht entscheidungsbefugte Stelle, sondern reicht nur ihre Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ein. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG erteilt die Gemeinde die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, weshalb die Gemeinde das Eingriffsverfahren im Gemeinderat behandeln muss.

Anträge

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft bei der Deponie Rheinau, Volumenverschiebung, sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Voranschlag 2026

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Der Voranschlag 2026 weist in der Erfolgsrechnung einen Gewinn von CHF 0.8 Millionen aus. Das Ergebnis liegt damit CHF 0.2 Millionen unter dem Vorjahresbudget, was primär auf gestiegene betriebliche Aufwendungen (inkl. Abschreibungen) zurückzuführen ist. Besonders deutlich sind die Erhöhungen bei den Beitragsleistungen und den Abschreibungen, die jeweils um CHF 0.4 Millionen zugenommen haben. Die betrieblichen Erträge steigen ebenfalls um CHF 0.9 Millionen, wodurch das betriebliche Ergebnis auf dem Niveau des Vorjahres bleibt. Das Finanzergebnis fällt aufgrund der negativen Zinsentwicklung schwächer aus.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Voranschlag 2026	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Ertrag	29'964'000	29'081'500	29'982'518
Betrieblicher Aufwand	-24'378'000	-23'871'000	-23'432'928
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5'586'000	5'210'500	6'549'590
Abschreibungen	-4'785'000	-4'378'000	-4'368'543
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	801'000	832'500	2'181'047
Finanzertrag	35'000	225'000	361'175
Finanzaufwand	-19'500	-18'500	-213'494
Finanzergebnis	15'500	206'500	147'681
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	816'500	1'039'000	2'328'728

Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 10.3 Millionen und liegen um CHF 0.8 Millionen über dem Vorjahresbudget. Aufgrund der hohen Investitionen, welche teilweise aus Projektverschiebungen resultieren, ergibt sich in der Gesamtrechnung ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 5.0 Millionen. Dies führt zu einem deutlichen Abbau der Finanzreserven. Die erwähnten Verschiebungen von diversen Investitionsprojekten vom Jahr 2025 ins Jahr 2026 werden jedoch dazu führen, dass das Rechnungsjahr 2025 deutlich besser abschliessen wird als budgetiert. Eine Aufnahme von Fremdkapital ist trotz den hohen Investitionen im Jahr 2026 nicht notwendig.

Gesamtrechnung	Voranschlag 2026	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Ertrag	29'999'000	29'306'500	30'343'693
Einnahmen Investitionsrechnung	1'706'000	1'420'000	352'837
Gesamteinnahmen	31'705'000	30'726'500	30'696'530
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-24'709'500	-24'201'500	-23'958'429
Bruttoinvestitionen	-11'994'000	-10'938'000	-3'959'647
Gesamtausgaben	-36'703'500	-35'139'500	-27'918'076
Ergebnis der Gesamtrechnung	-4'998'500	-4'413'000	2'778'454

Das Wichtigste zum Voranschlag 2026 in Kürze:

Die wichtigsten Feststellungen zum Voranschlag 2026 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Voranschlag basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 160 Prozent. Ab 2027 ist eine Senkung auf 150 Prozent vorgesehen.
- Der Voranschlag schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 0.8 Millionen und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 5.0 Millionen ab. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 51 Prozent.
- Das betriebliche Ergebnis bleibt stabil, höhere Erträge kompensieren die gestiegenen Aufwendungen.
- Steuer- und Finanzausgleichserträge steigen um CHF 0.5 Millionen, bedingt durch Bevölkerungswachstum und höhere Steuereinnahmen. Auch bei den übrigen Ertragskategorien wird mit Mehreinnahmen gerechnet.
- Bei den Aufwendungen sind die grössten Aufwandssteigerungen den Beitragsleistungen sowie den Abschreibungen zuzuordnen. Die Beitragsleistungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 0.4 Millionen. Seit 2019 haben sich diese um CHF 2.5 Millionen erhöht und betragen mittlerweile CHF 9.4 Millionen pro Jahr. Die stetige Erhöhung der Beitragsleistungen ist durch die Gemeinde nur in Teilbereichen beeinflussbar und stellt für den Finanzhaushalt eine hohe Belastung dar.

Die geplanten Bruttoinvestitionen belaufen sich auf CHF 12.0 Millionen und können in folgende Sparten unterteilt werden:

- Tiefbauten CHF 9.5 Millionen (Kohlplatz, Etscheltina, Erlenbritschen, Brühlgasse, Rheinstrasse, Bahngasse, Zufahrt Kompostierung und Deponie, Massnahmen Tempo 30, Sanierung Sportpark, Neugestaltung Friedhof etc.)
- Investitionsbeiträge CHF 1.8 Millionen (Wasserversorgung Unterland, Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins, Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe)
- Hochbauten CHF 0.4 Millionen (Primarschule Nendeln)
- Mobilien CHF 0.3 Millionen (Mobilien für Feuerwehr, Forst, Werkbetrieb, Verwaltung sowie den Sportpark etc.)

Erfolgsrechnung

	Voranschlag 2026	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Ertrag	29'964'000	29'081'500	29'982'518
Steuern und Finanzausgleich	24'794'500	24'287'000	24'898'061
Vermögens- und Erwerbssteuer	13'400'000	12'000'000	14'381'204
Ertragssteuer	2'200'000	3'000'000	2'190'412
Übrige Steuererträge	35'000	35'000	34'944
Finanzausgleich	9'159'500	9'252'000	8'291'501
Vermögenserträge	1'634'000	1'622'000	1'498'803
Entgelte und Rückerstattungen	3'532'500	3'169'500	3'576'855
Sonstiger betrieblicher Ertrag	3'000	3'000	8'799
Betrieblicher Aufwand	- 29'163'000	- 28'249'000	- 27'801'471
Personalaufwand	-6'706'000	-6'739'500	-6'533'082
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-5'386'000	-5'305'500	-5'073'286
Überbrückungsrenten	0	-86'000	-107'234
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1'104'000	-1'121'500	-1'137'090
Übriger Personalaufwand	-216'000	-226'500	-215'472
Sachaufwand	-8'241'500	-8'076'500	-7'484'663
Büromaterial, Drucksachen	-282'500	-288'000	-230'608
Anschaffung von Mobilien	-257'000	-296'000	-371'354
Wasser, Energie	-601'500	-653'000	-590'464
Verbrauchsmaterialien	-577'500	-560'500	-544'216
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-2'028'500	-2'013'000	-2'009'843
Übriger Unterhalt durch Dritte	-211'500	-176'500	-219'132
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-297'500	-297'000	-294'455
Spesenzahlungen, Anlässe	-140'500	-138'000	-107'322
Dienstleistungen, Honorare	-3'815'500	-3'626'000	-3'090'763
Übriger Sachaufwand	-29'500	-28'500	-26'506
Beitragsleistungen	-9'420'500	-9'047'000	-9'075'458
Land	-3'121'500	-2'960'500	-3'167'598
Gemeinde und Verbände	-555'000	-499'000	-531'549
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-1'929'000	-1'984'000	-1'795'567
Private Institutionen und Haushalte	-3'809'000	-3'597'000	-3'572'687
Übrige Beiträge	-6'000	-6'500	-8'057
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-10'000	-8'000	-339'725
Abschreibungen	-4'785'000	-4'378'000	-4'368'543
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	801'000	832'500	2'181'047
Finanzergebnis	15'500	206'500	147'681
Finanzertrag	35'000	225'000	361'175
Zins- und Dividendenenertrag	35'000	225'000	268'766
Wertzunahme Wertschriften	0	0	92'409
Finanzaufwand	- 19'500	- 18'500	- 213'494
Zinsaufwand, Bank- und PC-Spesen	-19'500	-18'500	-18'978
Wertabnahme Wertschriften	0	0	-13'078
Sonstiger Finanzaufwand	0	0	-181'438
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	816'500	1'039'000	2'328'728

Investitionsrechnung

	Voranschlag 2026	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Grundstücke	20'000	20'000	0
Tiefbauten	9'512'500	7'760'000	1'433'291
Hochbauten	370'000	1'400'000	489'461
Mobilien	316'500	242'500	192'956
Investive Ausgaben Sachanlagen	10'219'000	9'422'500	2'115'708
Investive Ausgaben Finanzanlagen	0	0	0
Eigeninvestitionen	10'219'000	9'422'500	2'115'708
Land, Gemeinden und Verbände	1'543'000	1'325'500	1'014'355
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	232'000	75'000	118'229
Private Institutionen	0	115'000	711'355
Investitionsbeiträge	1'775'000	1'515'500	1'843'939
Bruttoinvestitionen	11'994'000	10'938'000	3'959'647
Investive Einnahmen	-1'706'000	-1'420'000	-352'837
Nettoinvestitionen	10'288'000	9'518'000	3'606'810

Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

	Voranschlag 2026	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Ertrag	29'999'000	29'306'500	30'343'693
Einnahmen Investitionsrechnung	1'706'000	1'420'000	352'837
Gesamteinnahmen	31'705'000	30'726'500	30'696'530
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-24'709'500	-24'201'500	-23'958'429
Bruttoinvestitionen	-11'994'000	-10'938'000	-3'959'647
Gesamtausgaben	-36'703'500	-35'139'500	-27'918'076
Ergebnis der Gesamtrechnung	-4'998'500	-4'413'000	2'778'454
Ertrag	29'999'000	29'306'500	30'343'693
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-24'709'500	-24'201'500	-23'958'429
Selbstfinanzierung	5'289'500	5'105'000	6'385'264
Nettoinvestitionen	10'288'000	9'518'000	3'606'810
Selbstfinanzierungsgrad in %	51	54	177

Rechtliches

Gemäss Art. 41, Abs. 2), lit. B) des Gemeindegesetzes muss der Voranschlag und die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages kundgemacht werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zu Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Anträge

1. Der Voranschlag 2026 mit einem Jahresgewinn in der Erfolgsrechnung von CHF 816'500.00 und einem Finanzierungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 4'998'500.00 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sei für das Kalenderjahr 2026 (Veranlagungsjahr 2025) mit 160% festzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.